

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

**vom 02. April 2021
zur Aufhebung des mit**

Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung
vom 09. März 2021
zur Änderung der
Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes
und Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet
zum Schutz gegen die Geflügelpest
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 05. März 2021

festgelegten Beobachtungsgebietes in Marsberg-Meerhof

Im Hinblick auf die angeordneten Maßregelungen zum Schutz vor den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird Folgendes verfügt:

- I. **Das** mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09. März 2021 zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung der Aufstallungspflicht im Beobachtungsgebiet zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 05. März 2021 festgelegte **Beobachtungsgebiet im Bereich Marsberg-Meerhof wird aufgehoben.**
- II. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 03. April 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zu I.

Am 03. März 2021 wurde im Kreis Paderborn in der Gemeinde Lichtenau der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Nach 27 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) hat der Hochsauerlandkreis daraufhin mit der o.a. Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 09. März 2021 im Bereich Marsberg-Meerhof ein sogenanntes Anschlussbeobachtungsgebiet festgelegt.

Gem. § 44 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung hebt die zuständige Behörde, hier das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises, angeordnete Schutzmaßnahmen auf, soweit die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.

Da im Ausbruchsbetrieb die Geflügelpest nunmehr als erloschen im Sinne des § 44 Geflügelpest-Verordnung gilt, hebt der Hochsauerlandkreis das Beobachtungsgebiet mit dieser Verfügung auf.

Begründung zu II.

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine schnellstmögliche Aufhebung des Beobachtungsgebietes im Sinne der betroffenen Geflügelhalter ist, wird aufgrund dieser Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 03. April 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Die Aufhebung des Beobachtungsgebietes hat keinerlei Auswirkungen auf die Aufstallungspflicht, da die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen sowie ähnlicher Veranstaltungen für Geflügel im Hochsauerlandkreis vom 26. März 2021 weiterhin gilt. Somit gilt auch für das aufgehobene Beobachtungsgebiet weiterhin die Aufstallungspflicht.

Im Auftrag:

gez. Schröder